

Alexanders und der Victoriner, wo eine 'quaestio iuris', auf das *corpus iuris civilis* und vor allem das *decretum Gratiani*. In der Verwendung dieser Mittel macht er an sich zwischen den beiden Päpsten keinen Unterschied. Der Widerstreit der Parteien gründet sich also in dem fingierten Process auf widerstreitende Rechtssätze, und zwar nicht nur scheinbar sich widerstreitende Sätze, sondern im entscheidenden Fall immer auf *canones discordantes* der *concordantia canonum discordantium* des *decretum Gratiani*. Victor wird dann dadurch ins Unrecht gesetzt, dass ihm z. B. da, wo längst durch eine Specialverfügung anders entschieden ist, ein ursprünglich auch für den betreffenden Fall giltiger allgemeiner Rechtssatz in den Mund gelegt¹, oder, dass da, wo Gesetz und Gesetz sich drohend gegenüberstehn, das ihm ungünstige 'dictum Gratiani' von Alexander angezogen wird². Daneben kommt es freilich auch vor, dass der Autor ihn einen Kanon unvollständig³ oder eine künstlich zurecht gemachte Vorschrift⁴ oder endlich gar ganz aus der Luft gegriffene Rechtsanschauungen⁵ vorbringen lässt und ihn dergestalt den Angriffen Alexanders bloss stellt. So ist also auch die ganze Beweisführung beherrscht von der geheimen Tendenz des Werkchens.

Was weiter die äussere Form anlangt, so lässt sich nicht leugnen, dass der Verfasser sich richtig, treffend, ja gewandt auszudrücken weiss. Der Dialog, zu dessen Einführung ihn wohl das Vorbild der philosophischen Schriften Cicero's bewog⁶, ist wirklich ein Dialog. Es fehlt ihm nicht an dramatischer Spannung. Die gegenseitige Verfluchung der beiden Nebenbuhler bildet einen

1) Er wendet die allgemeinen Vorschriften über die Bischofswahl auf die Papstwahl an, die längst durch das *decretum Nicolai* besonders geordnet ist. 2) Er beruft sich auf die vor alters von den Kaisern geübte Befugnis der Bestätigung geistlicher Wahlen. Dagegen citiert Alexander das dictum zu Dist. 6 l. c. 28. 3) So führt er unvollständig die Bestimmungen über die Erfordernisse der kanonischen Wahl an. 4) So der angebliche Kanon: 'ne quis ad transmarinos episcopos omissis Europe episcopis iudicandus fugiat'. Er ist offenbar zurecht gestutzt aus c. 22 des Concils von Mileve von 416, Grat. C. 2, q. 6, c. 35: 'Ad transmarina antem (scil. concilia) qui putaverit appellandum, a nullo intra Africam in communione suscipiatur'. Gemünzt ist dieser Beschluss gegen Rom. Dies war Gratian unbekannt, oder wurde doch von ihm ignoriert. Indem er sofort den berühmten Appellationskanon von Sardica folgen lässt, wird jede Rom ungünstige Deutung der Stelle ausgeschlossen. 5) Z. B. da, wo er für die Gleichstellung der Patriarchen von Aquileja, der Erzbischöfe von Cöln und Trier mit den Patriarchen von Antiochien und Jerusalem plädiert. 6) Der Autor kannte Cicero, s. unten S. 652.